Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. L. Bern, 19. Aug. 1799. (2. Fruktid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath 12. August.

Präsident: Germann.

Schochs folgender Antrag wird zum zweitenmal verlesen, und in Berathung genommen.

Bürger Gesezgeber!

Der Kummer für das Vaterland nöthigt mich zu sprechen, daß wir als Gesetzgeber immer in einer solchen Unwissenheit leben müssen, daß wir kein Aug voll officielle Berichte erhalten, was im Feld vorgeht; die Commissarien, welche das Direktorium aus unsrer Mitte zur Armee gesandt hat, wie auch diejenigen, welche in die Kantone geschikt worden sind, haben uns nichts relatiert, das der Mühe werth war, anzuhören! — Ausgenommen Fierz und Ackermann, diese haben auch noch gezeigt, daß sie die Gesezgeber auch noch schätzen, und für das Volk sorgen.

Der B. Herzog hat es am besten gemacht, der hat alles Unglük dem Himmel zugeschrieben; ich kann es aber nicht glauben, bis er mir kann sagen, wie man habe wollen das Magazin von St. Gallen hinwegführen, so waren alle Räder gebrochen — wie dem Pharao im rothen Meer; ich will zwar wohl glauben, es seyen 5 Räder gebrochen in St. Gallen, weil der B. Kuhn die Verwaltungskammer abgesezt hat, welche Patrioten waren, und habe dafür 5 St. Galler gesezt. Was das Magazin in Zürich anbelangt, und er sagen kann: die Limmat seye stillgestanden, wie der Jordan, da das Volk Israel hindurch gienge, darum habe man mit dem Magazin nicht können nach Baden retirieren, so verdient er dann Glauben; kurz ich behaupte, bis man die rechten Ursachen an den Tag giebt, daß Schurken und Landsverräther schuld an unserem Unglük sind, und nicht der gerechte Himmel, seyen es Generale, Commissarien, Fouriere oder Offiziere, und wer den Verdacht nicht ertragen kann, daß man ihn oder alle für schlechte Bürger ansieht, die das Gut des Volks verschwendeten, und das Unglük des Vaterlands sind, der kann sich am besten purgieren, wenn er die Schuldigen entdekt. — Ich weiß wohl, daß das Direktorium eine Commission niedergesezt hat, die Strafbaren zu entdecken, aber es geht langsam; ich wollte wetten, wenn es verirrte Bauren wären, die den krausen Finanzplan nicht verstuhnden, es gienge schneller, als bei diesen großen Schelmen! — Das betrübte Sprüchwort hat schon 100 und 100 Jahr ganz Europa gedrükt, namlich: die großen Schelmen lasse man lauffen, und die kleinen henke man; ich wünsche aber, daß das Direktorium mir als Gesezgeber, und der oberste Gerichtshof, der großen Nation nachfolgen würden, dann diese haben die großen Könige, Fürsten und Edelleute geköpft, und den Geringen haben sie laufen lassen, und wenn wir das nicht auch thun, so ist die Republik verloren. Ich rathe es nicht aus Neid, denn ich kenne kein Schelm; aber um des Vaterlands willen dringe ich darauf an.

2. Bin ich gedrungen, Euch BB. Gesezgeber, mein Kummer anzuzeigen, der besteht darin: ich wohne zunächst am Direktorium; vor 3 Wochen sahe ich alle 3 Stunde einen Curier ankommen, und wieder abgehen; jezt seit 14 Tagen habe ich keinen mehr gesehen.

BB. Gesezgeber, ich fodre sie auf mit mir zu bedenken, was die Ursach seyn mag, Ihr wißt es wie ich, daß wir dem Direktorium den bestimmten Auftrag geben haben, alle 24 Stunden uns zu berichten, was bei den Armeen vorgieng, und seit langer Zeit haben wir kein Buchstaben mehr gesehen; wenn wir keine Gefangene gesehn hätten, so wüßten wir gar nichts; ich besorge aber leider, das Direktorium wisse selbst nichts, weil die gute Harmonie und der Briefwechsel zwischen unserm Direktorium und dem Gen. Massena ein End hat; ich fodre Euch, sämtliche Gesezgeber auf, bei Euren Pflichten, es wohl zu überlegen, daß wenn es dem also seyn sollte, was das für traurige Folgen für das Vaterland haben könnte.

Schliesse also dahin, daß wir aus unsrer Mitte 5 Glieder niedersetzen sollen, um zu erforschen, wer

schuld ist, daß unsere Armee also vertrümmert, und die Magazine verlohren gegangen sind, und wann das gute Vernehmen zwischen unserm Direktorium und der fränk. Behörde sollte Schiffbruch gelitten haben, so soll uns die Commission ein Mittel vorschlagen, wie das Vernehmen wieder herzustellen sey; mein Rath aber wäre, daß zwei Glieder aus unsrer Mitte sollten abgeordnet werden, selbst mit Massena zu sprechen, um das gute Vernehmen zwischen Massena und dem Direktorium wieder herzustellen.

Dieses Gesagte alles hat mir die Liebe zum Vaterland abgedrungen.

Huber wünscht, daß Schoch seinen auf falsche Angaben gegründeten Antrag zurüknehme, denn es ist höchst unangenehm, daß so falsches Zeug uns immer aufgetischt wird, und daß man uns zu Nachahmungen von dem Betragen der großen Nation in Dingen auffodert, die wir am wenigsten nachahmen sollen, da doch so viel anderes Gutes nachzuahmen wäre; er fodert überhaupt, daß man in diesen Antrag nicht eintrete.

Secretan ist gleicher Meinung, und würde auch schon der Form wegen nicht in solche Anträge eintreten; er fodert also Tagesordnung.

Suter: Schoch gleicht einem Feuerstahel, er schlägt Feuer, aber die Funken springen immer seitwerts; der Form und der Sache wegen fodre ich Tagesordnung, denn wir sollen nicht immer unsre Regierung lächerlich machen wollen.

Schoch will gerne seinen Antrag zurüknehmen, bezeugt aber, daß er ihn aus patriotischem Herzen gemacht hat, und da wir, als es für unsre eigne Sicherheit zu thun war, vor unsrer Abreise von Luzern auch Commissionen niedersezten, welche mit dem Direktorium oft zusammen traten, so glaubte ich, daß wir auch jezt über solche das ganze Vaterland angehende Gegenstände niedersetzen dürften.

Custor entschuldigt das Alter, wenn es nicht immer den schnellsten und besten Weg einschlägt, um seine guten Absichten vorzulegen, übrigens stimmt er für Tagesordnung.

Schoch zieht seinen Antrag zurük.

Escher im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

Bürger Gesezgeber!

Ihr überwieset eine Bothschaft des Vollziehungs-Direktoriums, welche Entscheid über den Verkauf einiger Nationalgüter fodert, an eine Commission zu näherer Untersuchung.

Eure Commission fand vor allem aus die Form unter der das Direktorium diese Verkäufe der Gesezgebung vorschlägt, durchaus unschiklich und dem Sinne der Constitution zuwider; es heißt nämlich von den einen dieser Verkäufe: Verkäufe, welche das Direktorium einigermaßen zu genehmigen Lust hätte. Folglich ist hier kein bestimmter Vorschlag zum wirklichen Verkauf vorhanden, und also können wir auch nicht, wenn wir dem Buchstaben und dem Sinne der Constitution treu bleiben wollen, in den Gegenstand selbst eintreten. Die Commission glaubt um so viel eher Euch, BB. Repräsentanten, vorschlagen zu müßen, bestimmt bei der Form zu bleiben, die die Constitution vorschreibt, weil dadurch die unmittelbare Verantwortlichkeit des Direktoriums für alle der Gesezgebung vorzuschlagende Veräusserungen in ihren gehörigen Vollständigkeiten erhalten wird, und dagegen diese Verantwortlichkeit wesentlich geschwächt würde, wenn wir uns anmaßten, Verkäufe zu ratificieren, für die das Direktorium blos einiger maßen Lust bezeugte.

Die zweite Art von Verkäufen, über die das Vollziehungsdirektorium den Entscheid von der Gesezgebung fodert, sind solche, von denen es in der Bothschaft heißt: Verkäufe, welche das Direktorium nicht genehmigen kann. Wohin würde die Verantwortlichkeit des Direktoriums kommen, wenn wir über Verkäufe abschlössen, die dasselbe selbst mißbilligt? Und wie stünde es um den 50. §. der Constitution, der bestimmt sagt: die gesezgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen auf den vorhergehenden und nothwendigen Vorschlag des Vollziehungsdirektoriums alles, was die Finanzen betrifft, wenn wir auch nur in solche seltsame Zumuthungen des Direktoriums eintreten wollen? Ohne also in die Untersuchung der vorgeschlagnen Veräusserungen selbst einzutreten, die übrigens nicht befriedigender sind, als die Form unter der sie vorgelegt werden, muß Euch die Commission anrathen, folgenden Beschluß zu fassen:

An das Vollziehungsdirektorium.

Der große Rath, nach Anhörung der über die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 3ten Aug. wegen Verkauf von Nationalgütern niedergesezten Commission,

Und in Erwägung, daß die gesezgebenden Räthe nur auf den vorhergehenden nothwendigen und also bestimmten Vorschlag des Vollziehungsdirektoriums, in Finanzgegenstände eintreten können,

erklärt:

Die in dieser Bothschaft berührten Verkäufe von Nationalgütern, wegen unbestimmtem Antrag für ihre Genehmigung, nicht in Erwägung ziehen zu können.

Die Gemeinde Mont le Gard, im Leman, fodert Aufhebung des Loskaufs der Feodalrechte. Man geht zur Tagesordnung.

Elisabeth Bareau, aus dem Leman, klagt über ein ehegerichtliches Urtheil des Distriktgerichts von Lausanne.

Nuce fodert Tagesordnung über diesen gerichtlichen Fall Dieser Antrag wird angenommen.

Gabriel Roulet, von Iferten, klagt, daß das Gesez über die Benutzung der Gemeindgüter nicht auf ihn angewandt worden. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

B. Simon, der jüngere, von Iferten, fodert nähere Erläuterung über das Gesez vom 4. Mai, über die Benutzung der Gemeindgüter.

Escher fodert Verweisung an die Commission, welche diesen Gegenstand bearbeitet hat.

Schlumpf findet, der Gegenstand sey nicht dringend, weil jezt das Land doch nicht mehr bepflanzt werden kann.

Kilchmann folgt Eschers Antrag.

Escher beharret, weil auch jezt noch das Land bepflanzt, und auf jeden Fall für eine künftige Erndte zugerüstet werden kann; er begehrt in drei Tagen ein Gutachten von der Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Munizipalität Cossonay klagt über Aufhebung verschiedener Beschlüsse durch die Verwaltungskammer des Leman.

Bourgeois: Diese Munizipalität wollte verschiedene ehevorige Rechte beibehalten; man weise den Gegenstand an das Direktorium, und theile ihn der Gewerbs-Polizei-Commission zur Benutzung mit. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Simon, der jüngere, von Iferten, fodert nähere Erläuterung über die Gewerbs-Polizei.

Bourgeois fodert Verweisung an die Commission und Tagesordnung, begründet auf die bestehenden Gesetze. Angenommen.

Der gleiche B. Simon, von Iferten, bittet um Erlaubniß, die Stadtmauer einreissen, und statt derselben Häuser bauen zu dürfen. Diese Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Samuel Müller, Kanonier in der Legion, klagt über die ungerechte Arrestation des B. Rüschelers, seines Collegen.

Nuce: Die Militärsachen gehen uns nichts an; man weise die Sache dem Direktorium zu, welches einzig darüber zu verfügen hat; hat man sich über dieses zu beklagen, dann erst wende man sich an uns. Angenommen.

Der Unterstatthalter Buchmann, im Distrikte Hochdorf, zeigt an, daß einige Höfe wider ihren Willen durch gesezliche Beschlüsse in die Munizipalität Rothenburg eingeordnet wurden.

Escher: Dieß ist schon das vierte mal, daß dieser Gegenstand vor uns kommt, und allemal wird wider unsern lezten Beschluß protestirt, weil wir uns immer verführen lassen, auf einseitige Berichte hin, Verfügungen zu treffen; man weise alle ähnliche Begehren an das Direktorium, um nach dem Munizipalgesez entschieden zu werden.

Schlumpf glaubt, der Gegenstand sey sorgfältig durch eine Commission untersucht worden; er fodert Tagesordnung.

Hecht glaubt, es seyen einige falsche Angaben hier vorhanden, und stimmt Eschern bei.

Secretan fodert Untersuchung durch diejenige Commission, welche auch schon diesen Gegenstand behandelte.

Hecht stimmt nun Secretan bei, dessen Antrag angenommen wird.

Carl Ludwig Egli, von Luzern, klagt, daß er wegen Ausschlagung eines Duells von den Hülfstruppen verstossen wurde, und von dem Kriegsminister nicht mehr angestellt werden könne.

Cartier wünscht, daß eine Commission niedergesezt werde, welche untersuche, in wie weit der Duell als rechtmäßig oder unentbehrlich angesehen werden könne, und hierüber Vorschläge mache.

Escher: Hoffentlich werden wir nicht durch eine Commission untersuchen lassen wollen, ob es rechtmäßig und unentbehrlich sey, daß sich Bürger gegenseitig morden, statt ihre Streitigkeiten gerichtlich entscheiden zu lassen; unser Criminalgesezbuch sezt Todesstrafe auf jeden vorsezlichen Mord; ich weiß nicht, ob der Militärcodex hierüber etwas enthält; ich fodere eine Commission, die untersuche, welchen Beisaz dieser bedarf, um auch hierüber den Rechten der gesellschaftlichen Menschen gemäs, befriedigend zu seyn.

Kuhn: Als Mensch wird er nie den Zweikampf billigen; als Gesezgeber glaubt er, daß es jezt noch nicht Zeit sey, Gesetze zu machen über den Zweikampf; müßte er als Chef eines Corps sprechen, so würde auch er den Offizier verabscheiden, der einen Zweikampf ausgeschlagen hätte; denn ohne dieses Ehrgefühl geht der wahre Geist im Militär zu Grunde. Er fodert also Tagesordnung.

Herzog v. Eff. fodert Mittheilung dieser Bittschrift ans Direktorium, um diesem Bürger, wenn ihm ungerecht geschehen ist, Recht zu verschaffen.

Suter: Die Frage ist höchst delicat; einerseits kann der Mord wahrlich nicht gebilligt werden, anderseits aber einen mit dem Tod strafen, der eine Handlung begieng, ohne die er als ehrlos seiner Stelle beraubt worden wäre, hat auch seine Schwierigkeiten; jezt kann die Frage unmöglich entschieden werden. Er fodert also Tagesordnung

über dieselbe, und Verweisung der Bittschrift wegen dem Begehren einer Stelle an das Direktorium.

Nuce findet diese Anfrage höchst seltsam und strafbar; überall ist der Duell bei Todesstrafe verboten, und niemand, weder ein Obrist noch ein Kriegsminister, kann einem Offizier sagen, er müsse weg, weil er sich nicht schlagen wolle; denn ein solcher würde selbst seine Stelle verlieren; Sachen von der Art sagen sich freundschaftlich ins Ohr, und dann weiß jeder, was er zu thun hat; ich stimme also ganz Sutern bei, und erklare, daß ich selbst einen in der Folge anklagen würde, wenn er uns früge, ob er seinen Bruder morden dürfe.

Secretan: Wie sollten wir jezt in diese große Frage eintreten können; einst wird eine Zeit kommen, wo wir wahr republikanisch genug seyn werden, nur wahre Ehre zu kennen; die Römer zeigen uns das Beispiel von Armeen, die sich gegen ihre Feinde schlugen, ohne sich selbst untereinander zu duelliren, also ist die Sache nicht unmöglich; aber jezt, ob jezt dieser Zeitpunkt schon da sey, dieß können wir unmöglich entscheiden; haben einst die Schweizer ihre Feinde geschlagen, oder nur einmal den Willen, sie zu schlagen, so ist dann nachher viel von wahr republikanischem Ehrgefühl zu hoffen; unterdessen aber gehe man zur Tagesordnung.

Anderwerth: Nur eine Art von Zweikampf könnte ich billigen, den zwischen zwei Feldherren, die sich statt ihrer Armeen schlagen würden; von jedem andern aber begreife ich nicht, wie man ihn billigen kann; haben wir denn nicht eine Revolution, die die Grundsätze des Rechts allgemein verbreiten soll; warum sollten wir das scheuslichste Unrecht bei den Armeen noch dulden? Ich fodere eine Commission, welche Strafgesetze hierüber vorschlage, und die zugleich bestimme, wie beim Militär die Ehrverletzungen auf gesezlichem Weg öffentlich und weit zwekmäßiger können abgethan werden, als durch solche barbarische Uebungen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

St. Gallen, 1. Aug. Der Abt verfolgt die Familie des braven Künzle nachdrukksamst; gleich nach seinem fürstlichen Einzuge verjagte er Frau und Kinder aus dem gemietheten Hause, das der Nation gehört. — Künzles eigenthümlichen Wein ließ der Abt in das Kloster führen; — 3 Betten und etwas Kleider ausgenommen, behielt er die Mobilien in seiner Gewalt; den eifrigen und patriotischen Hauslehrer, der sich um die unschuldige und gekränkte Familie thätig annahm, hat er aus dem Lande verbannt. — Ein Mann, der bekanntlich dem Künzle 400 Gulden schuldig war, mußte solche dem Kloster bezahlen; — der biedere Cantonsrichter Gschwend, welcher sich den Anmaßungen des Abts widersezte, und gegen die Aufstellung der Obervögte protestirte, wird zu Altstätten von kaiserlichem Militär verwacht; — Administrator Hauthle, nebst mehreren Agenten und Munizipalen, hat von seinen Landleuten den so lieben Appenzeller Hausarrest bekommen. — Statthalter Heer von Rorschach ist noch nicht sichtbar. — Die Mannschaft wird ausgehoben; — die Appenzeller mußten lezten Montag das Loos ziehen. — Außerrooden ist aufgefodert, 430 Mann zu stellen. — Es giebt saure Gesichter. — Die sogenannte liebe treue Angehörige haben die hohe Gnade, Zehend und andere Gebühren zu entrichten. — Wir hoffen, Künzle werde in Bern seyn, und dorten die gebührende Satisfaction erhalten haben; dieß allein kann uns noch trösten. — Nur nicht verzagt! — im Sturm wird ein ächter Republikaner geprüft; wer abfallt, ist — — —

Berichtigung.

In mehreren Zeitungen nahm ich wahr, daß man mich an die Spitze einer Verschwörung, die zu Weinfelden, im Thurgau, gegen die östreichischen Truppen ausgebrochen seyn soll, woran sich aber billig zweifeln läßt, zu stellen, wo in den einten man Küsselring und mich mit 50 Husaren holen, und in den andern mich flüchtig gehen zu lassen, gut findet. Da die Augsburger Zeitung vom May Nr. 170. unter dem Artikel: Zürich, den 11. Juny, zuerst, und dann Pariser und Strasburger Blätter hernach davon Meldung thun, und diese unwahrhafte Thatsache wahrscheinlich von einem jener Menschen, dem es mit dem Unglücke eines andern gedient zu seyn scheint, eingerukt worden ist, so halte ich mich verpflichtet, dem Publikum anzuzeigen, daß ich nicht nur seit dem Einrücken der feindlichen Truppen, sondern seit dem Monat Januar dieses Jahrs, nie im Thurgau, immer aber bei meiner Stelle in Luzern und in Bern war. Das Publikum wird in solchen lieblosen Verläumdungen wahrnehmen, zu welchen kleinlichen Kunstgriffen eine gewisse Classe Menschen ihre Zuflucht nimmt, um Männer, die sich aus Pflicht fürs Vaterland den öffentlichen Geschäften wiedmen, der Rache einer fremden Macht zu opfern, und daher mit mir Verläumder dieser Art verachten.

Bern, den 14. August 1799.

Paul Reinhard,
Oberrichter.